

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973

– Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG –

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Bestimmungen der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1973 über die Schaden-Direktversicherung in das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht übernommen werden.

B. Lösung

Das für private Versicherer und öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen geltende Versicherungsaufsichtsrecht wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die erweiterten Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen erfordern zusätzliche jährliche Ausgaben des Bundes in Höhe von

- rd. 350 000 DM für Personalausgaben,
- rd. 40 000 DM für sächliche Verwaltungsausgaben.

Außerdem sind einmalige Kosten für Investitionen in Höhe von rd. 25 000 DM erforderlich.

Diese Kosten werden dem Bund zu 90 vom Hundert von den Versicherungsunternehmen erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 560 02 – Ve 18/75

Bonn, den 26. Mai 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 – Erstes Durchführungsgesetz/ EWG zum VAG – mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973
– Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmungen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben und nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten nur die §§ 55 bis 59, 83, 84 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3, §§ 101 bis 103, 137, 138, 146 und 150. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;
2. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;
3. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmungen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind;

a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,

b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,

c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

1. die Satzung,

2. die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.“

- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Zusätzlich sind einzureichen

1. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,

2. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

(5) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(6) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds (§ 53 d Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über

die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

(7) Absatz 6 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 6 wird Absatz 1. Die Worte „für den Umfang des Reiches“ werden durch die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Erlaubnis wird für jede Versicherungssparte gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, daß die Unternehmung nach ihrem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will.

(3) Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter Bezeichnungen erteilt werden, die in der Anlage Teil B genannt sind.

(4) Die für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie die Rechtsschutzversicherung."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden.

(2) Versicherungsunternehmungen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen."

5. In § 8 werden Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 aufgehoben.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Jede Änderung des Geschäftsplans darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Dies gilt hinsichtlich der Tarife nur für die Lebensversicherung und die in § 12 genannten Versicherungen. § 8 gilt entsprechend.

(2) Soll die Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 6 vorzulegen. Die Unternehmung hat ferner nachzuweisen, daß sie über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für den neuen Geschäftsbereich nach § 53 d Abs. 2 erforderlichen Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer Unternehmung ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. Die übernehmende Versicherungsunternehmung muß nachweisen, daß sie nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Im übrigen gilt § 8 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Beschäftigten der übertragenden Unternehmung ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Unternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Unternehmung über.

(2) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung."

8. § 23 wird aufgehoben.

9. § 37 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die

unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

11. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

Die Aufsichtsbehörde kann kleineren Vereinen, die die Lebensversicherung betreiben wollen, gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eine andere Sicherheit gegeben ist. Aus den gleichen Gründen kann sie gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.“

12. In Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift vor § 54 folgende Fassung:

„1. Kapitalausstattung. Vermögensanlage“.

13. Vor § 54 werden folgende §§ 53 c bis 53 e eingefügt:

„§ 53 c

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung der Verträge Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätsspanne zu bilden. Die Solvabilitätsspanne bemißt sich entweder nach den jährlichen Beiträgen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre (Schadenindex). Maßgebend ist der jeweils höhere Index. Bei Unternehmen, die im wesentlichen die Sturm-, Hagel- oder Frostversicherung betreiben, sind als Schadenindex die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Für den Beitragsindex werden die im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Bruttobeiträge einschließlich Nebenleistungen aus selbst abgeschlossenem und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft) zusammengerechnet. Hiervon sind die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Gebühren sowie die im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag werden bis zum Gegenwert von zehn Millionen Rechnungseinheiten 18 vom Hundert, von dem darüber hinausgehenden Betrag 16 vom Hundert ermittelt. Die Summe dieser Ergebnisse ist mit dem Verhältnissatz zu multiplizieren, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung zu den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Der Verhältnissatz ist mit mindestens 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für den Schadenindex werden die Bruttozahlungen für Versicherungsfälle in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum und die am Ende des letzten Geschäftsjahres gebildeten Bruttorückstellungen für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft zusammengerechnet. Von dieser Summe sind die während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes erzielten Erträge aus Regressen sowie die zu Beginn dieses Zeitraumes vorhandenen Bruttorückstellungen für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist durch die entsprechende Anzahl der Jahre zu teilen. Von dem Ergebnis werden bis zum Gegenwert von sieben Millionen Rechnungseinheiten 26 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 23 vom Hundert ermittelt. Absatz 2 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

(4) Die Vomhundertsätze der Absätze 2 und 3 sind auf ein Drittel zu kürzen, soweit Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wenn

1. die Beiträge auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstafeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden,
2. eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
3. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird und
4. nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - a) das Kündigungsrecht der Versicherungsunternehmung spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres ausgeschlossen ist sowie
 - b) eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen mit Wirkung für bestehende Versicherungen vorbehalten ist.

(5) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 vom Hundert eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;
2. die gesetzlichen und freien Rücklagen;
3. der Gewinnvortrag;

4. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;
5. auf Antrag stille Reserven, sofern diese nicht nur vorübergehender Natur sind und die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen, in denen die Unternehmung tätig ist.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Kosten der Ingangsetzung (§ 36 a Abs. 2 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 4 des Aktiengesetzes),
2. ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 36 a Abs. 1 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 5 des Aktiengesetzes).

(6) Zusammen mit dem nach § 55 Abs. 1 vorgeschriebenen Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

§ 53 d

(1) Als Garantiefonds gilt ein Drittel der Solvabilitätsspanne.

(2) Der Garantiefonds beträgt mindestens den Gegenwert von

1. vierhunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 10 bis 15 genannten Versicherungssparte gehören,
2. dreihunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 1 bis 8 und 16 genannten Versicherungssparte gehören,
3. zweihunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 9 und 17 genannten Versicherungssparte gehören.

Werden Risiken aus mehreren Versicherungssparten gedeckt, so ist der höchste Betrag maßgebend.

§ 53 e

(1) Als Rechnungseinheit im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Artikel 4 der Satzung der

Europäischen Investitionsbank festgelegte Einheit. Der Gegenwert der Rechnungseinheit in Deutsche Mark bestimmt sich nach dem Verhältnis des Feingoldgehaltes dieser Rechnungseinheit zu dem Feingoldgehalt der Deutschen Mark, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität der Deutschen Mark entspricht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen gibt den Gegenwert der Rechnungseinheit in Deutsche Mark sowie Änderungen dieses Gegenwertes im Bundesanzeiger bekannt."

14. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „angelegt werden“ ersetzt durch die Worte „und nur in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.“

15. Vor § 55 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

„1 a. Rechnungslegung. Bilanzprüfung“.

16. In § 64 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen.

17. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend; für Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 69, 77 und 78 entsprechend.“

18. Nach § 81 a wird folgender § 81 b eingefügt:

„§ 81 b

(1) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als die Solvabilitätsspanne, so hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als der Garantiefonds, so hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung von Eigenmitteln in Höhe des Garantiefonds (Finanzierungsplan)

zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 zulässigen Maßnahmen die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen.

(3) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Versicherungsunternehmung keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt oder von der Vorschrift des § 54 a Abs. 1 über die Belegenheit abweicht, ohne daß dies von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung."

19. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen.

20. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn

1. die Unternehmung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. die Unternehmung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder
3. sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn die Unternehmung außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan nach § 81 b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Widerruf der Erlaubnis bewirkt, daß keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen

sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungsbeschluß. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen."

21. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Versicherungsgeschäft“ durch das Wort „Direktversicherungsgeschäft“ ersetzt.

22. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet

1. bei Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Bundesaufsichtsamt,
2. bei Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesminister der Finanzen.

(2) Die Unternehmungen haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen.

(3) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muß. Dieser hat die Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz den Geschäftsleitern einer Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes auferlegt. Er gilt als ermächtigt, die Unternehmung Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Geltungsbereich dieses Gesetzes und über inländische Grundstücke abzuschließen sowie die Unternehmung bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten.

(4) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich das Bundesaufsichtsamt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen."

23. Nach § 106 werden folgende §§ 106 a und 106 b eingefügt:

„§ 106 a

(1) Eine Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft hat mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4, 6 Satz 3 und 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt,
 - b) daß die Unternehmung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten als Mindestbetrag vorgeschriebenen Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;
3. den Nachweis über die Eigenmittel der Unternehmung;
4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gilt nicht für Unternehmungen, die die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Das Bundesaufsichtsamt kann von ihnen Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) sowie einen angemessenen Organisationsfonds verlangen.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einer Unternehmung, die eine in ihrem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(5) Hat die zuständige Behörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 106 b

(1) Eine Unternehmung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Bundesaufsichtsamt mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4, 6 Satz 3 und 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) daß die Unternehmung an ihrem Sitz unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
 - b) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt;
3. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8. Die Unternehmung hat sich zu verpflichten, Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne (§ 53 c) zu bilden, die sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung bemisst. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Geltungsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein. Der Mindestbetrag des Garantiefonds darf 50 vom Hundert des nach § 53 d Abs. 2 maßgebenden Betrages nicht unterschreiten. Die Untersuchung hat sich ferner zu verpflichten, die geforderten Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) zu stellen. Die feste Kautions be-

trägt mindestens 25 vom Hundert des nach § 53 d Abs. 2 maßgebenden Betrages. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. das Bundesaufsichtsamt sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 Abs. 1 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,
2. die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
3. der als feste Kautions geforderte Betrag gestellt ist.

(5) Einer Unternehmung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden,

1. daß die Solvabilitätsspanne auf der Grundlage ihrer gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechnet wird,
2. daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein können, in dem die Unternehmung ihre Tätigkeit ausübt,
3. daß sie von der Verpflichtung befreit wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Kautions zu stellen.

Die Genehmigung erteilt im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Bundesminister der Finanzen, in den sonstigen Fällen das Bundesaufsichtsamt. Für den Widerruf der Genehmigung ist das Bundesaufsichtsamt zuständig.

(6) Absatz 2 Satz 2, 3, 5, 6 und Absatz 5 gelten nicht für die Lebensversicherung.

(7) Das Bundesaufsichtsamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert,
2. im Falle des Absatzes 5 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft widerrufen wird, weil die Eigenmittel unzureichend sind.

§ 87 bleibt unberührt. Der Bundesminister der Finanzen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(8) Hat die für die Überwachung der Kapitalausstattung der Unternehmung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände der Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt."

24. § 108 wird aufgehoben.

25. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Kranken- und Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art, die von einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden.“

26. § 111 wird aufgehoben.

27. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VI a eingefügt:

„VI a.

Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 111 a

Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 111 b

(1) Beantragt eine Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat, so nimmt das Bundesaufsichtsamt zu dem Geschäftsplan Stellung, den ihm die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mit ihrer gutachtlichen Äußerung übersandt hat. Äußert sich das Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen, so gilt dies als positive Stellungnahme.

(2) Im Falle des § 106 a Abs. 1 übersendet das Bundesaufsichtsamt den ihm eingereichten Geschäftsplan mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzlandes

zur Stellungnahme. Äußert sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen, so unterstellt das Bundesaufsichtsamt eine positive Stellungnahme.

§ 111 c

(1) Hat das Bundesaufsichtsamt auf Grund des § 81 b Abs. 2 Satz 2 die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung eingeschränkt oder untersagt, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen ist. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Beschränkungen anzuordnen.

(2) Bevor das Bundesaufsichtsamt gegenüber einer Niederlassung einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat auf Grund des § 81 b Abs. 4 eine Verfügungsbeschränkung erläßt, unterrichtet es die zuständige Behörde des Sitzlandes.

(3) Vor der Genehmigung eines Bestandsübertragungsvertrages (§ 14) setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten ins Benehmen.

§ 111 d

(1) Widerruft das Bundesaufsichtsamt gemäß § 87 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für eine Unternehmung, die auch in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist, so unterrichtet es die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten und setzt sich mit ihnen wegen der nach § 87 Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen ins Benehmen.

(2) Vor Widerruf der Erlaubnis für eine ausländische Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit der zuständigen Behörde des Sitzlandes ins Benehmen. Wird die Geschäftstätigkeit vorläufig untersagt, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt unverzüglich die zuständige Behörde des Sitzlandes.

§ 111 e

(1) Soll einem Antrag gemäß § 106 b Abs. 5 stattgegeben werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen oder ein Zulassungsverfahren anhängig ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt überwacht die Kapitalausstattung für den gesamten Umfang der Geschäftstätigkeit im Gebiet der Mitgliedstaaten, die dem Antrag zugestimmt haben, wenn dies in dem Antrag vorgesehen ist.

(3) Überwacht das Bundesaufsichtsamt die Kapitalausstattung, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten von den nach § 81 b Abs. 2 Satz 2 getroffenen Maßnahmen. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen."

28. Nach § 133 werden folgende §§ 133 a bis 133 e eingefügt:

„§ 133 a

Versicherungsunternehmungen, welche die Direktversicherung in den in der Anlage Teil A genannten Sparten betreiben und bis zum 31. Januar 1976 aufsichtsfrei waren, dürfen diese Geschäftstätigkeit zunächst ohne Erlaubnis weiter ausüben. Sie haben bis zum 30. April 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zu beantragen und dabei auch Angaben über ihre Solvabilitätsspanne, ihre Eigenmittel sowie ihre Rückversicherung zu machen. Die §§ 133 b und 133 c gelten entsprechend.

§ 133 b

(1) Versicherungsunternehmungen, deren Rechtsform nicht § 7 entspricht, haben bis zum 31. Juli 1976 eine der zugelassenen Rechtsformen anzunehmen.

(2) Einem Antrag auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Unternehmung zugleich eine § 7 entsprechende Rechtsform annimmt.

§ 133 c

(1) Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 31. Januar 1976 zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 31. Juli 1978 zu erfüllen.

(2) Einem Antrag der in Absatz 1 genannten Unternehmungen auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Vorschriften über die Kapitalausstattung erfüllt sind.

(3) Einer Unternehmung, deren Eigenmittel bis zum 31. Juli 1978 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern die Unternehmung einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine Unternehmung, deren Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Garantiefonds nach § 53 d Abs. 2 nicht erreichen, von der Verpflichtung befreien,

Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschließt, daß solche Befreiungen aufzuheben sind. Die Befreiung ist zu befristen, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnt. Eine befristete Befreiung darf nicht über den 31. Juli 1983 hinaus gewährt werden.

§ 133 d

Ausländischen Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nachweisen, daß sie über die vorgeschriebene Kapitalausstattung verfügen, sind auf ihren Antrag die von ihnen gestellten Sicherheiten freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Sicherheiten für den Betrieb der Lebensversicherung gestellt worden sind.

§ 133 e

Für ausländische Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 und 2 entsprechend."

29. § 148 wird aufgehoben.

30. Nach § 156 wird folgender § 156 a eingefügt:

„§ 156 a

§ 5 Abs. 6, §§ 53 c, 53 d, 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und
2. ihre jährlichen Beiträge eine Million Rechnungseinheiten nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben."

31. Das Gesetz erhält folgende Anlage:

„Anlage

A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten

1. Unfall
 - a) Summenversicherung
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung

2. Krankheit

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen

3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

4. Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

5. Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

- a) Flußschiffen
- b) Binnenseeschiffen
- c) Seeschiffen

7. Transportgüter

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel

8. Feuer und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- e) Kernenergie
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfaßt sind

10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

11. Luftfahrzeughaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
14. Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen
15. Kautions
16. Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Leben
- B. *Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird*
Umfaßt die Zulassung zugleich
 - a) die Nummern 1 Buchstabe d, 3 Buchstabe a, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;
 - b) die Nummern 1 Buchstabe d, 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;

- c) die Nummern 1 Buchstabe d, 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;
- d) die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer- und andere Sachschäden“ erteilt;
- e) die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;
- f) die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kautions“ erteilt;
- g) die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung „Schaden- und Unfallversicherung“ erteilt.“

Artikel 2

Anderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird aufgehoben.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG – entsprechend. Soweit öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 6, §§ 53 d, 53 e, 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchstabe b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Satz 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.“

(3) In der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3693), wird § 5 Abs. 1 Satz 3 gestrichen und nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Für eine Klage wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes bei einem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen im Sinne des § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

(4) In § 27 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und“ gestrichen.

(5) Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen und die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269)“ durch die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge mit neuem Datum unter der Bezeichnung „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen – Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) –“ bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen, insbesondere kann er den Wortlaut der geänderten Rechtslage und dem geänderten Sprachgebrauch anpassen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 24. Juli 1973 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Erste Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/3 – und die Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der Direktversicherung außer Lebensversicherung – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/20 – verabschiedet. Zur Durchführung dieser Richtlinien werden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (VAG) erforderlich, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden sollen.

Die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (nachstehend Richtlinie genannt) entspricht im Aufbau und in wesentlichen Vorschriften dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. Juni 1966 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3056, Bundestagsdrucksache V/805 –. Der Bundestag hat hierzu in seiner 74. Sitzung am 24. November 1966 die aus der Drucksache V/1095 ersichtlichen Beschlüsse gefaßt. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind insbesondere im Bereich der finanziellen Anforderungen (Artikel 16 ff. der Richtlinie) und durch den Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands zur Gemeinschaft eingetreten.

Durch die Richtlinie wird das Versicherungsaufsichtsrecht in den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in wesentlichen Punkten auf eine gemeinsame Grundlage gestellt und damit den Versicherern die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten erleichtert. Besonders in hervorzuheben: Der Betrieb der Schadendirektversicherung wird in allen Zweigen (also einschließlich der in Deutschland bisher aufsichtsfreien Transportversicherung) von einer behördlichen Zulassung abhängig gemacht (Artikel 6), die für Versicherer zugelassenen Rechtsformen werden festgelegt, versicherungsfremde Geschäfte werden verboten (Artikel 8), die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen werden vereinheitlicht (Artikel 16 bis 18), und die Maßnahmen, die bei einem Unterschreiten der vorgesehenen Mindestsätze ergriffen werden sollen, **werden koordiniert** (Artikel 22). Von großer Bedeutung für die Beziehungen zu dritten Ländern sind auch die Vorschriften über die Mindestanforderungen an Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Artikel 23 ff.). Hervorzuheben ist ferner die in Artikel 13 und zahlreichen anderen Vorschriften vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen den

Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, die in direktem Kontakt untereinander die Aufsicht über die Versicherer führen.

Das Kernstück der Richtlinie sind die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Schadenversicherer, die in Zukunft nur noch von der für den Sitz des Versicherers zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft wird. Bisher werden nach der Generalklausel des § 8 Abs. 1 VAG die Anforderungen zwar nach bestimmten Verwaltungsgrundsätzen, aber doch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Nunmehr werden die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen verpflichtet, ins einzelne gehende Vorschriften über die Kapitalausstattung zu erlassen. Ein absoluter Mindestbetrag, dessen Höhe nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte gestaffelt ist (Artikel 17 Abs. 2), soll gewährleisten, daß die Versicherer bei Beginn ihrer Geschäftstätigkeit über das notwendige Eigenkapital verfügen. Zusätzlich müssen sie im Verlauf ihrer Tätigkeit Eigenmittel in Höhe einer sogenannten Solvabilitätsspanne bilden, die sich nach der Höhe der eingenommenen Prämien oder der bezahlten Schäden richtet (Artikel 16).

In den Beratungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften gingen ebenso wie in den vorhergehenden Arbeiten bei der Kommission die Auffassungen über die notwendigen Eigenmittel erheblich auseinander. Eine Einigung war nur im Kompromißwege möglich. Die jetzt in der Richtlinie festgesetzten Anforderungen an den absoluten Mindestbetrag liegen zum Teil erheblich unter den Sätzen, die nach der derzeitigen Praxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen verlangt werden. Andererseits konnte erreicht werden, daß die Sätze der Solvabilitätsspanne in etwa dem entsprechen, was nach der Verwaltungsübung zur Zeit in Deutschland von den größeren Versicherern gefordert wird. Insbesondere wurde die Degression der Anforderungen an die großen Versicherer (Artikel 16 Abs. 3) gegenüber den Vorschlägen der Kommission erheblich abgeflacht. Auch den besonderen Verhältnissen bei der in Deutschland betriebenen Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wurde durch Senkung der Solvabilitätsspanne auf ein Drittel Rechnung getragen.

Umstritten war die von mehreren Ländern, darunter der Bundesrepublik, geforderte Beschränkung der koordinierten Eigenkapitalanforderungen auf solche Versicherer, die in anderen Mitgliedsländern Agenturen oder Zweigniederlassungen gründen wollen. Auch der Bundestag hat sich in seinem oben bezeichneten Beschluß vom 24. November 1966 für diese Regelung ausgesprochen. In diesem Punkt konnte ebenfalls eine befriedigende Lösung im Kompromißwege gefunden werden: Besondere Schwierigkeiten hätte die Erstreckung der schema-

tischen Eigenkapitalanforderungen auf alle inländischen Versicherer vor allem bei den zahlreichen kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gemacht. Nachdem die Grenze für Versicherer, die nicht zwingend den Anforderungen der Richtlinie unterworfen werden müssen, erheblich heraufgesetzt worden war (Prämieneinnahmen bis zu 1 Million Rechnungseinheiten), konnte auch die Bundesrepublik der oben skizzierten Regelung zustimmen. Diese gilt nunmehr in dem durch die Richtlinie gezogenen Rahmen einheitlich für alle Versicherer in der Gemeinschaft.

Den durch die Richtlinie übernommenen Verpflichtungen soll, soweit private Versicherungsunternehmen betroffen sind, durchweg durch eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Rechnung getragen werden, da die meisten Punkte ohnehin – wenn auch nicht überall so eingehend – im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt waren. Die Lebensversicherung wird von der Richtlinie nicht berührt; über eine entsprechende Richtlinie wird in den zuständigen Gremien des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Zeit beraten. Gleichwohl sollen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie neu gefaßten Bestimmungen grundsätzlich auch für die Lebensversicherung Anwendung finden, da es vermieden werden sollte, auch nur für eine Übergangszeit bis zur Transformierung der zu erwartenden Lebensversicherungsrichtlinie die Versicherungsaufsicht nach unterschiedlichen Fassungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu führen. Lediglich bei den Solvabilitätsbestimmungen werden von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht, weil insoweit mit Sicherheit eine andere Solvabilitätsregelung zu erwarten ist.

Der in Deutschland seit über 70 Jahren von der Aufsichtsbehörde in ständiger Praxis angewendete Grundsatz, daß die Lebensversicherung nicht zusammen mit der Schadenversicherung von derselben juristischen Person betrieben werden darf (Spartentrennung), soll auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben. Das gleiche gilt für die Spartentrennung im Bereich der Kranken-, Kredit- und Rechtsschutzversicherung. Rechtsgrundlage ist hierfür nach wie vor die Generalklausel des § 8 Abs. 1 VAG.

Der Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist auf private Unternehmen beschränkt; es gilt daher nicht für öffentlich-rechtliche Versicherer. Jedoch hat die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) – mit späteren Änderungen – eine Reihe von Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit sich die Richtlinie auf öffentlich-rechtliche Versicherer bezieht, d. h. auf öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, muß daher der Katalog der Verweisungen in dieser Verordnung so weit geändert und ergänzt werden, daß den Verpflichtungen aus der Richtlinie Rechnung getragen

wird. Im Interesse der Rechtsbereinigung wäre es an sich wünschenswert gewesen, die genannte Verordnung von 1943, von der ohnehin nur noch wenige Sätze gelten, aufzuheben und die öffentlich-rechtlichen Versicherer in das Versicherungsaufsichtsgesetz einzubeziehen, soweit die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes reicht. Dieser Weg soll jedoch zur Zeit noch nicht besritten werden, da insbesondere im Bereich der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungseinrichtungen die entsprechende Anwendung von Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes die einzige Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung darstellt und gerade in diesem Bereich keine Notwendigkeit zur Änderung des jetzigen Rechtszustandes besteht. Die generelle Neuregelung soll daher einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben und wird anläßlich der Transformierung der zu erwartenden Richtlinie für die Lebensversicherung zu prüfen sein.

Die Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bedingt lediglich die Aufhebung von zwei Vorschriften (§ 106 Abs. 2 letzter Satz, § 111 Abs. 2), nach denen der zuständige Minister ausländischen Versicherern die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland nach freiem Ermessen erteilen und wieder entziehen konnte. Von dieser Möglichkeit war ohnehin seit Jahrzehnten kein Gebrauch mehr gemacht worden. Sie bleibt nur noch für Unternehmen aus Drittländern erhalten.

Der Gesetzentwurf erfordert eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen um mindestens 9 Beamte. Diese Planstellen müssen im Haushalt zusätzlich bewilligt werden. Der Vollzug des neuen Gesetzes führt für den Bund zu zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 350 000 DM jährlich. Dazu kommen sächliche Verwaltungsausgaben von rd. 40 000 DM jährlich sowie einmalige Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 25 000 DM. Gemäß § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden 90 vom Hundert der entstandenen Kosten des Bundesaufsichtsamts durch die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen erstattet.

Der Personalmehrbedarf beruht vornehmlich auf der Unterstellung von rd. 100 in- und ausländischen Transportversicherern unter die Aufsicht, der laufenden jährlichen Überwachung der nunmehr genau zu berechnenden Anforderungen an die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen und der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Ausführung des Gesetzes muß geprüft werden, ob die neuen Aufgaben eine darüber hinausgehende Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamts notwendig machen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft – privatrechtliches Versicherungswesen).

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach der Richtlinie werden alle Direktversicherer unabhängig von den betriebenen Zweigen der Aufsicht unterstellt, also auch die in Deutschland bisher nach § 1 Abs. 3 und § 148 aufsichtsfreien Hypothekenschutz-, Kursverlust- und Transportversicherer. Dem trägt die Neufassung des § 1 Rechnung. Die bestehenbleibenden Ausnahmen, die nach der Richtlinie zulässig sind (u. a. für Unterstützungskassen und kommunale Schadenausgleiche) werden in Absatz 3 unter dem neuen Eingangssatz „Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht“ zusammengefaßt. Diese Fassung entspricht dem § 2. Sie erscheint auch richtiger als die bisherige Formulierung „Nicht als Versicherungsunternehmung anzusehen sind“, weil mit den im Laufe der Zeit angefügten Absätzen 3 bis 5 auch Unternehmen von der Versicherungsaufsicht freigestellt wurden, die an sich den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben.

Von den bisher in § 148 genannten Ausnahmen bleiben damit nur die Rückversicherungsunternehmen übrig. Diese sind bereits aufgrund der inzwischen erloschenen Ermächtigung des § 148 Abs. 1 Satz 2 durch die Verordnung vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696) einer beschränkten Aufsicht unterstellt worden. Für diese Rückversicherer gelten danach vor allem die Bilanzierungsvorschriften und die zu ihrer Überwachung erlassenen Bestimmungen. Es erscheint angebracht, diese Regelung in den § 1 Abs. 2 zu übernehmen, so daß § 148 insgesamt aufgehoben werden kann. Die Einführung des § 138 ist eine Folge der Änderung der §§ 137, 138 durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Die Ausnahmen vom Grundsatz des § 1 Abs. 1 sind nunmehr in den Absätzen 2 und 3 zusammengefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der zentrale Begriff des Geschäftsplans wird beibehalten. Der nach Artikel 9 der Richtlinie bei einem Antrag auf Erlaubniserteilung vorzulegende Tätigkeitsplan enthält im wesentlichen die gleichen Anforderungen, die auch bisher aufgrund der Verwaltungsübung gefordert wurden, ohne daß sie im Gesetz detailliert genannt waren. In dem neuen Absatz 4 sind einige zum Tätigkeitsplan gehörende Angaben zusätzlich im einzelnen aufgeführt. Dieser Absatz 4 kann auch für die Lebensversicherung gelten. Dagegen muß bei den Solvabilitätsanforderungen des Absatzes 6 eine Ausnahme für die Lebensversicherung gemacht werden, weil hierfür eine wesentlich andere Solvabilitätsregelung zu erwarten ist. Insoweit verbleibt es bei der Generalklausel des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 5 enthält die nach der Richtlinie vorgesehenen Freistellungen von der Vorlagepflicht für Versicherungsbedingungen und Tarife in einzelnen Versicherungssparten. In der Transportversicherung brauchen die Versicherungsbedingungen und die Tarife, in der Kredit- und Kautionsversicherung die Tarife nicht vorgelegt zu werden. Daraus ergibt sich, daß insoweit entsprechend der bisherigen Rechtslage auch keine Genehmigung erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

In § 6 Abs. 1 wurde der räumliche Geltungsbereich der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem modernen Sprachgebrauch angepaßt. Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Zulassung“ wurde nicht übernommen; vielmehr wurde an dem im Versicherungsaufsichtsgesetz durchgehend verwendeten Begriff „Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb“ festgehalten. Beide Ausdrücke sind gleichbedeutend und werden auch in den folgenden Erläuterungen in diesem Sinne verwendet.

Die Absätze 2 bis 4 des § 6 tragen dem Artikel 7 der Richtlinie Rechnung, der eine Zulassung nach den im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Versicherungszweigen vorschreibt. Das Gesetz verwendet hier – wie auch in der Anlage – die Bezeichnung Versicherungssparte; denn der in der deutschen Versicherungspraxis gewachsene Begriff des Versicherungszweiges deckt sich nicht mit der Einteilung der Richtlinie, die für die Zulassung und den Mindestgarantiefonds bindend ist. Der deutsche Begriff des Versicherungszweiges soll jedoch vorerst in seiner alten Bedeutung erhalten bleiben, da sie auch für die Rechnungslegung zugrunde gelegt wird.

Im Absatz 4 ist die Regelung des Anhangs C zur Richtlinie (Deckung von Zusatzrisiken aus anderen Sparten) übernommen worden, so daß die Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz auf die Teile A und B beschränkt werden kann. Die im letzten Satz gemachte Einschränkung für die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung sowie die Rechtsschutzversicherung ergibt sich aus dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Spartentrennung.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 7 Abs. 1 nennt die zulässigen Rechtsformen für private Versicherungsunternehmen, die nunmehr für alle Versicherungszweige gelten. Die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Versicherungseinrichtungen ergibt sich aus der weitergeltenden Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363).

In Absatz 2 wird entsprechend Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie ausdrücklich klargestellt, daß die Versicherungsunternehmen Spezialunternehmen sein müssen und keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben dürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die bisher aus verfassungsrechtlichen Gründen schon nicht mehr angewendeten Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung bei Neuzulassungen stehen im Widerspruch zu Artikel 8 Abs. 4 und Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie. Absatz 1 Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des § 8 sind daher zu streichen. Die Ermächtigung in Absatz 2 Satz 2 ist gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG bereits erloschen. Da nach der Richtlinie für den Bereich der Schaden-, Unfall- und Krankenversicherung die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen durch die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und die vorgeschriebene Kapitalausstattung (Solvabilitätsspanne und Mindestgarantiefonds) als gegeben angesehen werden soll und überdies ein Rechtsanspruch auf die Zulassung gewährt wird, entfällt auch der bisherige Absatz 3 Satz 2 über die Forderung besonderer Sicherheiten.

Die bestehenbleibenden Möglichkeiten, Sicherheiten zu verlangen, werden in den §§ 106 a und 106 b geregelt. Die im letzten Halbsatz des bisherigen Absatzes 3 enthaltene Regelung über die Vorbehalte in den Rückgabebedingungen wird für beide gemeinschaftlich in § 106 Abs. 4 getroffen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

In § 13 wird klargestellt, daß Änderungen der bei der der Erlaubniserteilung vorgelegten Tarife nur in der Lebensversicherung und den in § 12 genannten Versicherungen genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderungen sind. Dies entspricht der bisherigen Aufsichtspraxis; materielle Änderungen treten damit nicht ein.

Als Absatz 2 werden die in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Erfordernisse bei räumlicher oder sachlicher Ausdehnung des Geschäftsbetriebs übernommen. Da hier die Solvabilitätsspanne und der summenmäßig festgelegte Mindestgarantiefonds erwähnt sind, kann Absatz 2 keine Anwendung für die Lebensversicherung finden. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Prüfung vor der Genehmigung der Geschäftsplanänderung sowie die möglichen Versagungsgründe werden wie bisher dem § 8 entnommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 14 Abs. 1 ist sprachlich gestrafft worden. Die ausdrückliche Erwähnung, daß Rückstellungen und Beitragsüberträge mit zu übertragen sind, erscheint nicht notwendig, da sie selbstverständlich zum Bestand gehören. Nach wie vor kann aber in Sanierungsfällen ein Bestand auch dann durch Gesamtakt übertragen werden, wenn keine oder nur unzureichende versicherungstechnische Rückstellungen mit übertragen werden können. Weggefallen ist auch das Erfordernis, daß ein Teilbestand stets einen ganzen Zweig umfassen müsse, denn das

hätte zu Zweifeln führen können, ob die Abgrenzung wie bei der Zulassung nach Sparten oder wie bisher und bei der Rechnungslegung nach Zweigen vorgenommen werden soll. Der Gesetzestext verwendet die neutrale Fassung des Artikels 21 der Richtlinie „ganz oder teilweise“. Auch diese Fassung setzt aber voraus, daß ein Teilbestand als solcher nach objektiven versicherungstechnischen oder versicherungsvertraglichen Merkmalen abgegrenzt werden kann und nicht willkürlich für den Zweck der Übertragung gebildet wird.

Aufgrund des Artikels 21 Abs. 1 der Richtlinie wurde Absatz 1 Satz 2 eingefügt.

Absatz 2 ist sprachlich ohne materielle Änderungen neu gefaßt worden. Absatz 3 ist notwendig, weil für die Lebensversicherung eine andere Solvabilitätsregelung zu erwarten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Da nach der Richtlinie für die Zulassung zwingend ein Mindestgarantiefonds gefordert werden muß, kann § 23 in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Die Bestimmung wird daher als Sonderbestimmung für kleinere Versicherungsvereine der Lebensversicherung (d. h. Pensionskassen und Sterbekassen) nach § 53 b übernommen. Für kleinere Vereine der Kranken- und Schadenversicherung im Sinne des § 156 a gilt § 53 d nicht; im Gegensatz zu den Pensionskassen entspricht ein völliger Verzicht auf den Gründungsstock jedoch nicht der Verwaltungsübung in diesem Bereich. Nach der Neuregelung kann die Aufsichtsbehörde daher für diese Vereine den Gründungsstock zwar unabhängig von § 53 d Abs. 2 festsetzen, aber wegen § 22 VAG nicht völlig darauf verzichten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Da § 23 aufgehoben wird, kann auch § 37 Abs. 2 nicht mehr allgemein für Versicherungsvereine Anwendung finden. Er wird als Satz 2 in den neuen § 53 b übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Ergänzung des § 40 Abs. 1 entspricht der Fassung des § 181 des Aktiengesetzes, die diese Bestimmung durch die Transformierung der Ersten Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 9. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 65 vom 14. März 1968) erhalten hat. Ihrem Wortlaut nach verlangte die Richtlinie zwar nur eine Anpassung des Rechts der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1146) hat in seinem

Artikel 4 aber auch das Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entsprechend Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der genannten Richtlinie geändert, „da die Regelung über die Offenlegung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Abwickler von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den Vorschriften für Vorstandsmitglieder und Abwickler von Aktiengesellschaften entspricht“ (Begründung zum Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache V/3862, S. 13).

Diese Übereinstimmung bestand jedoch nicht nur für die geänderten §§ 30 und 32 VAG, sondern auch hinsichtlich der Notwendigkeit und der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Handelsregister bei Satzungsänderungen. Auch hier sollte daher die Übereinstimmung nunmehr wieder hergestellt werden und § 40 VAG ebenso wie seinerzeit § 181 des Aktiengesetzes entsprechend Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der genannten Richtlinie geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 und 9 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Zwischenüberschrift 1 in Abschnitt IV war bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693) geändert worden, weil an die Stelle des bisherigen § 54 eine Reihe neuer Vorschriften über die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen getreten ist. Nunmehr werden noch vor den § 54 an den Anfang dieses Titels weitere drei wichtige und umfangreiche Vorschriften über die Berechnung und Feststellung der Solvabilitätsspanne sowie die Höhe des Garantiefonds für die einzelnen Versicherungssparten eingefügt. Daher empfiehlt sich eine Aufteilung des ersten Titels in zwei Titel:

1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage (§§ 53 c bis 54 d),
1. a. Rechnungsbelegung, Bilanzprüfung (§§ 55 bis 64).

Zu Artikel 1 Nr. 13

§ 53 c

§ 53 c Abs. 1 enthält die grundlegende Bestimmung über die Bildung ausreichender Garantiemittel. Da konkrete Vorschriften über die Höhe der Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen dem deutschen Gesetz bisher fremd waren, stellt Satz 1 zunächst die Verbindung zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 her, aus dem allein bisher die Forderung nach ausreichender finanzieller Ausstattung der Unternehmen

hergeleitet wurde. Die in der Richtlinie verwendeten Begriffe entsprechen nicht der Terminologie im deutschen Recht. Die Bezeichnung Solvabilitätsspanne hat sich allerdings inzwischen innerhalb der Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schon so weit eingebürgert, daß sie auch ins Versicherungsaufsichtsgesetz übernommen werden soll. Um die Unklarheit der Richtlinie zu vermeiden, ob damit der nach dem festgelegten Schema errechnete Sollbetrag oder das vorhandene Eigenkapital gemeint sein soll, wird der Begriff Solvabilitätsspanne im Versicherungsaufsichtsgesetz stets nur in der Bedeutung des Sollbetrages verwendet, das vorhandene Kapital dagegen als Eigenmittel bezeichnet. Der übliche Begriff Eigenkapital, der auch in anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. im Gesetz über das Kreditwesen) verwendet wird, erscheint im Hinblick auf die in Absatz 5 (vor allem Nr. 4 und 5) geregelte Zusammensetzung nicht passend.

Absatz 1 Satz 2 ff. enthält die Regelung des Artikels 16 Abs. 2 und den Eingangssatz des Artikels 16 Abs. 3 der Richtlinie. Die detaillierte Berechnungsweise für Beitrags- und Schadenindex wird in die Absätze 2 und 3 übernommen. Dabei werden jedoch die in der deutschen Rechnungslegung üblichen Bezeichnungen verwendet, da die Solvabilitätsspanne jeweils aufgrund des jährlichen Rechnungsabschlusses berechnet wird.

Wegen der grundlegenden Bedeutung, die der Solvabilitätsspanne und dem Mindestgarantiefonds künftig für die Aufsicht zukommen, erscheint es auch geboten, die neue Regelung vollständig im Gesetz zu treffen. Wie in der Richtlinie sind lediglich Rechnungseinheiten im Gesetz genannt. Die Umrechnung in Deutsche Mark ergibt sich aus § 53 e, die Parität und ihre Änderungen sind vom Bundesminister der Finanzen jeweils im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Auf diese Weise ist die erforderliche Flexibilität ohne Änderungen des Gesetzes gewährleistet.

Die Sonderregelung für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung ist in Absatz 4 aufgenommen. Nach dieser Bestimmung müssen Krankenversicherungsunternehmen unter Umständen eine zweifache Berechnung der Solvabilitätsspanne vornehmen, da nicht für alle betriebenen Arten die vier genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Merkmale der Nummern 2 und 4 fehlen bei kurzfristigen Versicherungen, wie z. B. bei der Auslandskrankenversicherung und der Restkaufgeldversicherung. Für diesen Teil des Geschäfts sind daher die Berechnungen der Solvabilitätsspanne mit den vollen Vom-Hundert-Sätzen vorzunehmen.

Absatz 5 enthält den Katalog der anzurechnenden Eigenmittel.

In Nummer 1 wird die Anrechnung der eingezahlten und nicht eingezahlten Teile des Grundkapitals bzw. des Gründungsstocks nach Artikel 16 Abs. 1

der Richtlinie zusammengefaßt. Ausgangspunkt für die Berechnung ist der voll ausgewiesene Passivposten. Sind mindestens 25 vom Hundert eingezahlt – bei Aktiengesellschaften ist dies schon wegen § 36 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes stets der Fall –, ist nach der Richtlinie die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen. Anderenfalls muß der nicht eingezahlte Teil voll abgezogen werden.

Nummer 4 trägt der Garantiefunktion der Nachschüsse bei Versicherungsvereinen Rechnung. Während nach der bisherigen Verwaltungsübung diese Nachschußpflicht zu einer Herabsetzung der Kapitalanforderungen an diese Vereine um 20 vom Hundert geführt hat, soll nunmehr die Möglichkeit der Nachschußerhebung bis zu 50 vom Hundert als vorhandene Eigenmittel angerechnet werden. Sie darf allerdings nicht mehr als die Hälfte der insgesamt vorhandenen Eigenmittel ausmachen.

Die Formulierung der Richtlinie in Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 („freies unbelastetes Eigenkapital unter Nichtberücksichtigung immaterieller Werte“) ist in das Berechnungsschema einbezogen worden; insoweit ist ausdrücklich ein Abzug vorgeschrieben.

Falls noch weitere als die ausdrücklich aufgeführten immateriellen Werte ausgewiesen sind, müssen auch diese abgesetzt werden.

Absatz 6 enthält eine Ergänzung der Rechnungslegungsvorschriften, die dem Artikel 19 der Richtlinie entspricht.

Nach Absatz 7 gelten die aus der Richtlinie übernommenen Vorschriften über die Solvabilitätsspanne nicht für die Lebensversicherung. Für sie ergibt sich die erforderliche Höhe der Kapitalausstattung wie bisher aus § 8 Abs. 1 Nr. 2.

§ 53 d

§ 53 d entspricht Artikel 17 der Richtlinie. Eine nach Absatz 2 Buchstabe c mögliche Minderung der Anforderungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erscheint im Hinblick auf § 53 c Abs. 5 Nr. 4 nicht vertretbar. Für bestehende Versicherungsvereine mit geringem Beitragsaufkommen gewinnt auch die Übergangsregelung in § 133 c Abs. 4 Bedeutung.

§ 53 e

In Absatz 1 Satz 1 wird die Grundbestimmung des Artikels 5 Buchstabe a der Richtlinie übernommen. Als Satz 2 wird die in § 7 Abs. 3 der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegte Umrechnung in Deutsche Mark angefügt.

Absatz 2 sieht eine offizielle Bekanntgabe der Parität der Deutschen Mark gegenüber der Rechnungseinheit durch den Bundesminister der Finanzen vor.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die vorgesehene Ergänzung des durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 eingefügten § 54 a schreibt entsprechend Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie die Belegenheit der Vermögenswerte des gebundenen Vermögens im Tätigkeitsland vor. Eine über § 54 a Abs. 3 hinausgehende ausdrückliche Bestimmung über die Kongruenz dieser Vermögensanlagen ist dagegen entbehrlich, weil sie sich aus der Natur zahlreicher im Katalog des Absatzes 2 genannter Vermögensanlagen ohnehin ergibt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird von der Möglichkeit, Lockerungen zuzulassen, Gebrauch gemacht.

Der dem Absatz 5 angefügte Satz 2 soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, Abweichungen von der Belegenheitsvorschrift des Absatzes 1 zu gestatten.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ müssen gestrichen werden, weil nach der Neufassung des § 7 Versicherungsgeschäfte – abgesehen von den in § 64 genannten kleineren Versicherungsvereinen – nur von Unternehmen in einer Rechtsform betrieben werden dürfen, für die ein Aufsichtsrat vorgeschrieben ist. Die Freistellung von der Prüfungspflicht nach § 64 gilt künftig nur noch für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Bestellung eines Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks muß aufgrund des Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie auf die Lebens- und Krankenversicherung beschränkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Mit § 81 b werden die in Artikel 20 der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen in das Versicherungsaufsichtsgesetz übernommen. Dies wird trotz der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach § 81 Abs. 2 notwendig, weil insoweit nach der Richtlinie ganz konkrete Maßnahmen vorgesehen sind, die das Ermessen der Aufsichtsbehörde in gewissem Sinne einschränken.

Neben die Möglichkeit, einen Solvabilitätsplan oder im Falle des Absatzes 2 einen Finanzierungsplan zu verlangen, tritt unter der Voraussetzung des Absatzes 2 und des Absatzes 4 auch die Befugnis, die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen. Ein solches behördliches Ver-

äußerungsangebot steht nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinen Auswirkungen einem gesetzlichen Veräußerungsverbot gleich. Verbotswidrige Veräußerungen sind den Versicherten gegenüber unwirksam, da ein Veräußerungsverbot der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsbefugnisse zur Wahrung der Belange der Versicherten ergeht.

Die Anordnungen nach Absatz 1 und 2 sind in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 3 durch Zwangsgeldfestsetzung erzwingbar, während das Veräußerungsverbot unmittelbar wirkt. Die weitgehend auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds bezogenen Regelungen sollen gemäß Absatz 5 für die Lebensversicherung ausgeschlossen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Bestimmung über den Widerruf der Erlaubnis ist aufgrund des Artikels 22 der Richtlinie neu gefaßt worden. Entgegen der bisherigen Terminologie des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das als Gegenstück zur Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in § 87 die Untersagung des Geschäftsbetriebs regelte, ist nunmehr – wie in der Richtlinie – vom Widerruf der Erlaubnis die Rede. Damit wird verdeutlicht, daß es sich hier tatsächlich um den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes handelt. Ebenso wie die Erlaubnis kann der Widerruf einzelne Sparten betreffen; es kann aber auch die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen werden. Absatz 1 enthält nach dem so veränderten Eingangssatz die Untersagungsgründe des bisherigen § 87 und den Widerrufsgrund nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie. Neu hinzugekommen ist im Absatz 2 aufgrund der Richtlinie die Möglichkeit, daß die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb auch dann widerrufen werden kann, wenn das Unternehmen außerstande ist, den genehmigten Solvabilitäts- oder Finanzierungsplan zu erfüllen. Absatz 3 enthält die bisher in § 87 Abs. 1 letzter Halbsatz umschriebenen Wirkungen des Widerrufs und stellt damit zugleich klar, daß die bestehenden Versicherungsverträge durch den Widerruf als solchen nicht unmittelbar berührt werden, sondern unverändert weiterlaufen.

In Absatz 4 werden die im alten Absatz 2 und in Artikel 22 Abs. 1 Unterabsatz 2 letzter Satz vorgesehenen Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsbehörde bei Widerruf der Erlaubnis zusammengefaßt. Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3; er wurde lediglich der neuen Terminologie angepaßt. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß sich ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

nach Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb keinen anderen Geschäftszweck als das Betreiben von Versicherungsgeschäften beilegen kann. Es muß daher notwendig eine Liquidation stattfinden.

Zu Artikel 1 Nr. 21 bis 25

Wesentliche Änderungen werden durch die Richtlinie in Abschnitt VI für die ausländischen Versicherungsunternehmen notwendig, weil in diesem Bereich nunmehr unterschiedliche Regelungen für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Unternehmen mit Sitz in sogenannten Drittländern außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffen werden müssen.

An die praktisch unveränderte Grundsatzbestimmung über die Zulassungsbedürftigkeit in § 105 schließt sich ein geänderter § 106 an, in dem die Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung abgegrenzt und die für alle ausländischen Versicherungsunternehmen einheitlich geltenden Zulassungsvoraussetzungen – die Errichtung einer Niederlassung und die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten – zusammengefaßt sind. Die neu eingefügten §§ 106 a und 106 b enthalten die differenzierten Zulassungs- und Widerrufsregelungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und solchen mit Sitz in Drittländern. Die §§ 107 bis 110 treffen wie bisher Sonderregelungen für die laufende Geschäftstätigkeit und die Beaufsichtigung aller ausländischen Versicherungsunternehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Zur Klarstellung ist es geboten, in § 105 Abs. 1 deutlich zu machen, daß ausländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, keiner Zulassung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz bedürfen und daher auch nicht über § 105 Abs. 2 den in § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen unterworfen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben nunmehr ebenso wie inländische Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Da insoweit eine Ermessensentscheidung entfällt, die gegebenenfalls auch politische Gründe oder die Gewährleistung der Gegenseitigkeit mit berücksichtigen könnte, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem ohnehin mit der Prüfung des Antrags befaßten Bundesaufsichtsamt überlassen. Diese Befugnis wird ihm sowohl für Schaden- als auch für Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen. Ledig-

lich für die sogenannten Drittland-Versicherungsunternehmen soll auch weiterhin der zuständige Bundesminister die Erlaubnis erteilen.

Der Absatz 3 behandelt den im alten § 106 Abs. 2 Nr. 3 erwähnten Hauptbevollmächtigten. Ein Hauptbevollmächtigter ist für jedes ausländische Versicherungsunternehmen zu bestellen, also sowohl für Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch für Versicherungsunternehmen aus Drittländern. Dabei ist außer der schon bisher im § 106 enthaltenen Umschreibung der gesetzlichen Vollmacht des Hauptbevollmächtigten auch die bisher in § 108 getroffene Regelung über die Pflichten des Hauptbevollmächtigten nach § 106 Abs. 3 übernommen. Die bestehende gesetzliche Regelung verlangt, daß der Hauptbevollmächtigte im Reiche wohnt; nach der Richtlinie ist vorgesehen, daß er seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort im Tätigkeitsland hat. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d regelt dies zwar ausdrücklich nur für den Hauptbevollmächtigten der Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft; für die Hauptbevollmächtigten der Versicherungsunternehmen aus Drittländern sollte aber nichts anderes gelten. Wichtig für die Aufsichtsführung und für die Belange der Versicherten ist dabei, daß der für den Geschäftsbetrieb in erster Linie verantwortliche Hauptbevollmächtigte sich tatsächlich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält und erforderlichenfalls dort auch in Anspruch genommen werden kann. In Absatz 4 wird die bisher in § 8 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz enthaltene Regelung übernommen, da künftig nur noch für bestimmte ausländische Versicherungsunternehmen Sicherheiten verlangt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 23

§ 106 a

In Absatz 1 werden die erforderlichen Zulassungsunterlagen für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt. Damit liegt fest, welche Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf die Zulassung erfüllt werden müssen. Als wichtigste Unterlage wird in Nummer 1 der Geschäftsplan für die Niederlassung genannt. Die einzelnen Bestandteile des Geschäftsplans ergeben sich aus § 5. Da die Niederlassung als solche keine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, muß ausdrücklich die Vorlage der Satzung des ausländischen Versicherungsunternehmens vorgeschrieben werden; außerdem sind die Mitglieder des Vertretungsorgans und eines Aufsichtsorgans zu benennen. Nummer 1 entspricht damit Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a und c der Richtlinie. Der im Rahmen des Geschäftsplans zu führende Nachweis über die vorhandenen Eigenmittel des Unternehmens wird wegen seiner Bedeutung gesondert in Nummer 3 genannt. Dies entspricht der allgemeinen Regelung, wie sie in § 5 Abs. 6 vorgesehen ist.

Eine wichtige Zulassungsunterlage ist die in der Nummer 2 genannte Bescheinigung der Sitzlandaufsichtsbehörde. Diese Behörde muß einmal bescheinigen, zu welchen Versicherungssparten das Unternehmen die Zulassung im Sitzland erhalten hat und welche Versicherungstätigkeit es tatsächlich ausübt. Besondere Bedeutung hat die unter Buchstabe b genannte Bescheinigung darüber, daß ausreichende Eigenmittel vorhanden sind, um die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen. Schließlich wird unter Buchstabe c die Bestätigung über die Höhe des vorhandenen Organisationsfonds gefordert. Die Bescheinigung entspricht insgesamt den Anforderungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie.

Nach Absatz 1 Nr. 4 hat das ausländische Unternehmen mit seinem Zulassungsantrag die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre vorzulegen. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsübung; es wird nunmehr entsprechend Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben.

Da es für Lebensversicherungsunternehmen noch keine koordinierten, der Höhe nach festgelegten Solvabilitätsanforderungen gibt, muß ausdrücklich eine Ausnahmebestimmung für die Unternehmen eingefügt werden, die eine Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Die Buchstaben b und c des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 können nicht angewandt werden, jedoch kann stattdessen wie nach bisheriger Verwaltungsübung die Zulassungsbehörde angemessene Sicherheiten sowie einen Organisationsfonds verlangen.

Nach Absatz 2 sind die gleichen Unterlagen wie für die Zulassung auch für jede Geschäftserweiterung sachlicher oder räumlicher Art vorzulegen. Dies entspricht Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie sowie der allgemeinen Regelung nach § 13 Abs. 2.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zulassungsanspruch haben, wenn sie die Anforderungen der §§ 8, 106 erfüllen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 ist sichergestellt, daß durch die eingereichten Unterlagen einmal die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungen genügend dargetan sein muß; zum anderen ergibt sich daraus, daß der Hauptbevollmächtigte stets die an die Geschäftsleiter deutscher Versicherungsunternehmen gestellten Anforderungen erfüllen muß. Dabei werden die persönlichen Eigenschaften nur dann gegeben sein, wenn er neben der allgemeinen fachlichen Vorbildung ausreichende Kenntnisse im deutschen Vertrags- und Versicherungsrecht aufzuweisen hat und der deutschen Sprache mächtig ist.

Neu ist, daß an dieser Stelle nunmehr auch Bestimmungen über den Widerruf der Erlaubnis getroffen werden. Nach der bestehenden Regelung konnte ausländischen Versicherungsunternehmen vom Bun-

des Aufsichtsamts nach § 87 der Geschäftsbetrieb untersagt werden. Außerdem bestand nach § 111 Abs. 2 für den zuständigen Bundesminister die Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb nach seinem Ermessen zu untersagen. Die Neuregelung muß einerseits die zusätzlichen Widerrufsmöglichkeiten der Richtlinie für ausländische Versicherungsunternehmen einbeziehen und andererseits unterschiedliche Regelungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften und Versicherungsunternehmen aus Drittländern treffen. Die besonderen Bestimmungen über den Widerruf der Erlaubnis bei ausländischen Versicherungsunternehmen werden daher jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit den Zulassungsbestimmungen in § 106 a für Unternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in § 106 b für Versicherungsunternehmen aus Drittländern getroffen.

In § 106 a Abs. 4 wird zunächst der Widerruf im Fall des Verlustes der Zulassung im Sitzland erwähnt, im übrigen zur Klarstellung die Anwendbarkeit des § 87 hervorgehoben. Im Satz 2 ist die Möglichkeit einer vorläufigen Untersagung der Geschäftstätigkeit entsprechend Artikel 22 Abs. 2 und 3 der Richtlinie neu in das Gesetz aufgenommen.

In Absatz 5 wird schließlich die besondere Befugnis des Bundesaufsichtsamts in das Gesetz übernommen, Verfügungsbeschränkungen auf Verlangen der Sitzlandaufsichtsbehörde zu treffen, wenn diese wegen unzureichender Eigenmittel solche Beschränkungen angeordnet hat. Die allgemeine Möglichkeit, gemäß § 81 b Abs. 4 Verfügungsbeschränkungen anzuordnen, wird dadurch nicht berührt. Von Absatz 5 Satz 1 ausgenommen ist die Lebensversicherung. Für sie schreibt die Richtlinie und darum auch das Gesetz keine bestimmte Höhe der Eigenmittel vor. Daher entfallen insoweit Maßnahmen der Aufsichtsbehörde.

§ 106 b

In § 106 b werden die Sonderregelungen für ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengefaßt. Zulassungsbehörde ist gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesminister der Finanzen. Die bisher schon übliche Einreichung des Zulassungsantrages mit allen Unterlagen beim Bundesaufsichtsamt, das zunächst die fachlichen Voraussetzungen zu prüfen hat, wird in Absatz 1 ausdrücklich vorgeschrieben.

Nummer 1 entspricht § 106 a Abs. 1 Nr. 1.

Besonderheiten ergeben sich für die in Nummer 2 geforderte Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes daraus, daß anders als bei Unternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die nur jeweils die in der Richtlinie genannten Rechtsformen in Frage kommen können, die zuständige Behörde des Sitzlandes auch

die Rechtsfähigkeit des Unternehmens bestätigen muß. Dies entspricht der auch schon im alten § 106 Abs. 2 vorgesehenen Nachweispflicht. Hinzu kommt wie auch bei den Unternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, daß die Sitzlandbehörde bescheinigen muß, in welchem Umfang das Unternehmen zum Versicherungsbetrieb zugelassen ist und welche Versicherungstätigkeit es tatsächlich ausübt. Da koordinierte Bestimmungen über die Solvabilitätsanforderungen mit den Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften fehlen, kann die Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung entsprechend § 106 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht erteilen. Die finanzielle Ausstattung und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist vielmehr anhand der vorzulegenden Rechnungsabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre zu prüfen.

Absatz 2 stellt zunächst klar, daß sich die Anforderungen an die Kapitalausstattung nach § 8 richten. Dabei sind die Mindestanforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Hierzu müssen sich die Unternehmen verpflichten, eine besondere Solvabilitätsspanne entsprechend dem Geschäftsumfang der inländischen Niederlassung zu bilden, die nach Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie aus freien unbelasteten Vermögenswerten besteht, d. h. nicht zur Bedeckung der technischen Reserven herangezogen werden kann. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds (ein Drittel der Solvabilitätsspanne) im Geltungsbereich des Gesetzes belegen sein, der Rest im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das insoweit als einheitliches Rechtsgebiet anerkannt wird, in dem ein Zugriff auf Garantiemittel ohne Schwierigkeiten durchführbar ist. Der Mindestbetrag des Garantiefonds muß gemäß Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie mindestens die Hälfte des nach § 53 d Abs. 2 maßgebenden Betrages erreichen. Über die Belegenheit der zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmten Aktiva braucht an dieser Stelle keine Regelung getroffen zu werden, da sich deren Belegenheit im Tätigkeitsland für alle zugelassenen Unternehmen aus § 54 a Abs. 1 ergibt.

Trotz der Belegenheitsvorschriften für die Eigenmittel bleibt auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Sicherheiten zu verlangen, über die das Unternehmen nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamts verfügen kann. Entsprechend Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie muß mindestens ein Viertel des Mindestgarantiefonds nach § 53 d Abs. 2 als Kautions verlangt und gestellt werden. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

Absatz 3 entspricht § 106 a Abs. 2.

Absatz 4 übernimmt für die Drittlandversicherungsunternehmen im Ergebnis die bisherige Regelung des § 106 Abs. 2. Im Gegensatz zu den inländischen Versicherungsunternehmen und den Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft werden also nicht die Versagungsgründe im Gesetz aufgeführt, sondern es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden darf. Einen Rechtsanspruch auf Zulassung haben die Versicherungsunternehmen aus Drittländern auch bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht. Die Zulassung kann daher z.B. vom Vorliegen eines Bedürfnisses, von der Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Absatz 5 übernimmt die in Artikel 26 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, daß ein Drittland-Versicherungsunternehmen für seine gesamte Geschäftstätigkeit im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Antrag nur eine Solvabilitätsspanne bildet, die einheitlich ermittelt und überwacht wird. Ebenso wie die Richtlinie geht der Gesetzestext davon aus, daß ein Unternehmen bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und zusätzlich die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland anstrebt. Die gleiche Möglichkeit besteht aber in sinngemäßer Anwendung dieser gesetzlichen Regelung, wenn ein Drittland-Versicherungsunternehmen neu auf den Markt der Gemeinschaft kommt und gleichzeitig die Zulassung in mehreren Mitgliedstaaten anstrebt. Das Bundesaufsichtsamt wird einem Antrag des Unternehmens nur stattgeben, wenn die übrigen beteiligten Aufsichtsbehörden nach § 111 e zugestimmt haben und eine von ihnen die Überwachung der Kapitalausstattung übernommen hat. In deren Land muß auch die erforderliche Kautions gestellt werden. Sollten sich Mißhelligkeiten bei der Durchführung dieser Gemeinschaftsüberwachung der Solvabilitätsspanne ergeben, kann das Bundesaufsichtsamt seine Genehmigung widerrufen.

Diese auch in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit erscheint erforderlich, um etwaigen Mißbräuchen durch die Versicherungsunternehmen wirksam begegnen zu können.

Absatz 6 enthält die notwendigen Ausnahmebestimmungen für die Lebensversicherung.

Absatz 7 enthält neben den auch in § 106 a Abs. 4 für Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Widerrufsmöglichkeiten noch den Sonderfall, daß die zur Überwachung der Gesamtsolvabilität für das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis in ihrem Land wegen unzureichender Eigenmittel widerrufen hat. Satz 3 übernimmt und verdeutlicht die bisher in § 111 Abs. 2 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit, die im Ermessen des Bundesministers der Finanzen liegt.

Absatz 8 sieht die Möglichkeit von Verfügungsbeschränkungen entsprechend § 106 a Abs. 5 Satz 1 vor.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Nach Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie ist es nicht mehr zulässig, für Kranken- und Unfallversicherungen, die von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden, eine Sicherstellung des Deckungsstocks in der Weise vorzuschreiben, daß nur mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamts darüber verfügt werden kann. Dem trägt Absatz 3 Rechnung. Für diese Versicherungen bleibt es gemäß § 105 Abs. 2 bei der Regelung des § 79.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Die bisher in § 111 Abs. 1 festgelegte Zuständigkeit ergibt sich bereits aus dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097).

Die bisher in § 111 Abs. 2 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit ist nur noch für Versicherungsunternehmen aus Drittländern bestehen geblieben und wird jetzt in § 106 b Abs. 7 am Ende geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Die in der Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirkt sich in verschiedener Hinsicht auch auf die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen aus. Es erscheint daher geboten, Einzelbestimmungen über die Zusammenarbeit insoweit in das Gesetz aufzunehmen, als die Unternehmen unmittelbar betroffen sind.

So bedarf es einer Festlegung, daß und in welchem Umfang trotz grundsätzlich bestehender Amtsverschwiegenheit Auskünfte an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gegeben werden dürfen, daß der Zulassungsantrag eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Heimataufsichtsbehörde zur Stellungnahme übersandt wird, daß die beteiligten Aufsichtsbehörden sich wechselseitig über Aufsichtsmaßnahmen unterrichten und daß auch das Ersuchen der Sitzlandaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen ausreichende Rechtsgrundlage für aufsichtsbehördliche Maßnahmen sein kann.

Für die Zulassung und Beaufsichtigung von Drittland-Unternehmen gewinnt diese Zusammenarbeit ebenfalls Bedeutung, wenn auf Antrag des Ver-

sicherungsunternehmens nach § 106 b Abs. 5, § 111 e für das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine einheitliche Solvabilitätsspanne gelten soll, für deren Überwachung eine Aufsichtsbehörde bestimmt werden muß.

§ 111 a

§ 111 a enthält die allgemeine Ermächtigung für das Bundesaufsichtsamt, den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Der Umfang dieser Befugnis wird sowohl inhaltlich als auch dem Empfängerkreis nach durch den letzten Halbsatz begrenzt. Zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind nur Mitteilungen an Behörden, die ihrerseits Aufsichtsbefugnisse über das betroffene Unternehmen haben, also in erster Linie die Aufsichtsbehörden des jeweiligen Sitzlandes, daneben aber auch die Behörden der übrigen Tätigkeitsländer und solche, bei denen die Zulassung beantragt wurde.

§ 111 b

§ 111 b konkretisiert die wechselseitige Mitwirkung im Zulassungsverfahren.

Nach Absatz 1 hat das Bundesaufsichtsamt zum Zulassungsantrag eines deutschen Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat Stellung zu nehmen. Um übermäßige Verzögerungen durch diese Anhörung zu vermeiden, schreibt das Gesetz entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie vor, daß diese Stellungnahme binnen 3 Monaten seit Erhalt des Zulassungsantrages mit der gutachtlichen Äußerung der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung beantragt wurde, erfolgen muß. Anderenfalls gilt das Schweigen als positive Stellungnahme.

Weder das Gesetz noch die Richtlinie sehen die Zustimmung der Sitzland-Aufsichtsbehörde als echte Zulassungsvoraussetzung an. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden hat aber nur dann Sinn, wenn die wechselseitigen Äußerungen auch als Entscheidungshilfen dienen. Aus dieser Sicht erscheint die vorgesehene Fiktion einer positiven Stellungnahme zweckmäßig und notwendig.

Absatz 2 trifft eine entsprechende Regelung, wenn Versicherungsunternehmen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland begehren. In diesem Falle ist das Bundesaufsichtsamt befugt, eine positive Stellungnahme der Sitzland-Aufsichtsbehörde zu unterstellen, falls diese sich nicht innerhalb der Dreimonatsfrist geäußert hat.

§ 111 c

§ 111 c behandelt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden während der laufenden Beaufsichtigung und regelt im einzelnen die Unterrichtung im Zusammenhang mit Verfügungsbeschränkungen.

Nach § 81 b Abs. 2 kann das Bundesaufsichtsamt, abgesehen von der Forderung eines Finanzierungsplans, eine Verfügungsbeschränkung anordnen, wenn die Eigenmittel eines Unternehmens so gering sind, daß sie nicht mehr die Höhe des Garantiefonds erreichen. § 111 c Abs. 1 sieht vor, daß das Bundesaufsichtsamt von derartigen Maßnahmen die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichtet, in denen das Unternehmen ebenfalls zur Direktversicherung zugelassen ist. Es kann die übrigen Aufsichtsbehörden dabei auffordern, die gleichen Verfügungsbeschränkungen anzuordnen. Artikel 20 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie sieht vor, daß sie einer solchen Aufforderung nachkommen müssen und daß dieses Verlangen ausreichende Rechtsgrundlage für entsprechende Verfügungsbeschränkungen ist. Hierzu bedarf es der Transformierung in das jeweilige nationale Aufsichtsrecht. Für die in Deutschland tätigen Niederlassungen ist eine solche Regelung in § 106 a Abs. 5 Satz 1 getroffen.

Absatz 2 sieht entsprechend Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie vor, daß das Bundesaufsichtsamt die Sitzland-Aufsichtsbehörde unterrichtet, ehe es gegenüber der Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verfügungsbeschränkungen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Bildung ausreichender technischer Reserven oder der Vermögensanlagebestimmungen anordnet, wozu es nach § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 b Abs. 4 befugt ist.

Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie schreibt vor, daß sich die beteiligten Aufsichtsbehörden gegenseitig verständigen, bevor sie eine Bestandsübertragung genehmigen. Dem entspricht die Regelung in Absatz 3.

§ 111 d

§ 111 d befaßt sich mit dem Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden beim Widerruf der Zulassung.

Nach Absatz 1 ist für das Bundesaufsichtsamt als Sitzland-Aufsichtsbehörde vorgeschrieben, daß es die Aufsichtsbehörden aller übrigen Tätigkeitsländer eines Unternehmens vom Widerruf der Zulassung unterrichtet und sich mit ihnen über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Versicherten verständigt. Dies entspricht Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Richtlinie und ist Voraussetzung für den notwendigen Widerruf der Zulassung der Niederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Absatz 2 behandelt den Widerruf für die deutsche Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Entsprechend Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie ist hier zunächst eine Verständigung mit der Sitzland-Aufsichtsbehörde vorgesehen, zugleich aber auch die Möglichkeit einer vorläufigen Untersagung der Geschäftstätigkeit eingeräumt. Auf diese Weise können Nachteile infolge der Verzögerung des Widerrufs durch die Beteiligung mehrerer Aufsichtsbehörden verhindert werden.

§ 111 e

§ 111 e regelt das Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, wenn ein in mehreren Mitgliedstaaten tätiges Drittland-Versicherungsunternehmen nur eine Solvabilitätsspanne für seine gesamte Tätigkeit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilden will.

Absatz 1 stellt zunächst klar, daß es hierzu der Zustimmung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedarf. Hierfür ist es gleichgültig, ob das Unternehmen schon in einem Land zugelassen war und weitere Zulassungsanträge hinzukommen oder ob gleichzeitig die Zulassung in mehreren Mitgliedstaaten beantragt wird. Die entsprechende Regelung für die erforderliche Genehmigung im Zulassungsverfahren enthält § 106 b Abs. 5.

Absatz 2 legt fest, daß dem Bundesaufsichtsamt die Überwachung der Solvabilität für das Gebiet der Mitgliedstaaten obliegt, die dem Antrag des Unternehmens zugestimmt haben. Für den Tätigkeitsbereich des Unternehmens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stehen dem Bundesaufsichtsamt insoweit die gleichen Befugnisse wie einer Sitzland-Aufsichtsbehörde zu (§ 81 b Abs. 1 und 2). Für den Fall des § 81 b Abs. 2 Satz 2 (Verfügungsbeschränkung für Vermögensgegenstände) wird daher in § 111 e Abs. 3 eine dem § 111 c Abs. 1 entsprechende Regelung getroffen.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die §§ 133 a bis 133 e enthalten die für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlichen Übergangsvorschriften, die in den bestehenden Abschnitt VIII einzufügen sind.

§ 133 a

§ 133 a soll dazu dienen, die bisher aufsichtsfreien reinen Transport-Versicherungsunternehmen möglichst einfach der Versicherungsaufsicht zu unterstellen. Er gilt entsprechend auch für alle Niederlassungen ausländischer Unternehmen, die nur die Transportversicherung betreiben (§ 105 Abs. 2). Da mit einer Verkündung des Gesetzes ein Jahr vor seinem Inkrafttreten, wie es nach Artikel 35 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen ist, nicht gerechnet werden kann, erscheint es geboten, hier nach dem Inkrafttreten eine weitere Frist von drei Monaten zuzubilligen, innerhalb der ein Geschäftsbetrieb im bisherigen Umfang fortgesetzt werden kann und ein formeller Zulassungsantrag gestellt werden muß. Für die Annahme einer dem § 7 entsprechenden Rechtsform und die Erfüllung der vollen Solvabilitätsanforderungen sollen den bisher aufsichtsfreien Unternehmen die gleichen Übergangsfristen zubilligt werden wie den bereits zugelassenen Versicherungsunternehmen. Zu beachten sind jedoch § 133 b Abs. 2 und § 133 c Abs. 2, wonach jede Ausdehnung der Geschäftstätigkeit sowohl in räumlicher als auch in sachlicher Hinsicht (neue Versiche-

rungssparten) zur sofortigen Anwendung der Vorschriften über die Rechtsform und die Solvabilität führt.

§ 133 b

§ 133 b übernimmt die in Artikel 30 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Frist von drei Jahren seit der Bekanntgabe der Richtlinie (31. Juli 1973). Innerhalb dieser Frist muß das Unternehmen eine der in § 7 genannten Rechtsformen angenommen haben. Für die bereits jetzt zugelassenen Versicherungsunternehmen ist dies praktisch ohne Bedeutung, da sie bis auf eine Ausnahme alle den Anforderungen entsprechen. Bedeutung gewinnen kann die Bestimmung daher nur für die neu unter die Aufsicht kommenden Transport-Versicherungsunternehmen, soweit sie bisher in einer anderen Rechtsform betrieben wurden.

§ 133 c

In § 133 c sind die Übergangsvorschriften für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen aus Artikel 30 der Richtlinie übernommen.

In Absatz 1 wird zunächst die allgemeine Übergangsfrist von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Richtlinie genannt; in Absatz 2 folgt der Hinweis, daß die Vorschriften sofort gelten, wenn ein Unternehmen die Geschäftstätigkeit ausdehnt.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die in Artikel 30 der Richtlinie vorgesehenen Erleichterungen, falls die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten werden kann. Nach Absatz 3 besteht ganz allgemein die Möglichkeit, die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch einen Solvabilitätsplan hinauszuschieben, der den Voraussetzungen des § 81 b Abs. 1 entsprechen muß und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Absatz 4 übernimmt die Erleichterungen aus Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie für Unternehmen mit geringem Geschäftsumfang, bei denen auch die Bildung des Mindestbetrages des Garantiefonds Schwierigkeiten bereiten kann. Sie können davon solange befreit werden, bis ihr Beitragsvolumen dem Sechsfachen des in § 53 d Abs. 2 festgesetzten Mindestbetrages des Garantiefonds entspricht. Auch insoweit gelten aber gewisse Einschränkungen für den Fall, daß die Geschäftstätigkeit ausgedehnt wird. Die in diesem Falle vorgesehene Befristung darf sich insgesamt nicht länger als bis zum 31. Juli 1983 (10 Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie) erstrecken.

§ 133 d

Nach § 133 d können die Unternehmen mit Sitz im Gebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, daß die von ihnen gestellten Kautionen freigegeben werden, da nach Artikel 10 und 11 der Richtlinie Kautionen von ihnen generell nicht mehr verlangt werden dürfen.

Voraussetzung ist aber, daß sie zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Kautions eine Solvabilitätsbescheinigung der Heimataufsichtsbehörde vorlegen, durch die nachgewiesen wird, daß das Unternehmen die Solvabilitätsanforderungen der Richtlinie erfüllt.

§ 133 e

Da die Drittland-Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Solvabilitätsspanne bilden müssen, bestimmt § 133 e, daß die Bestimmungen des § 133 c Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind. Die Erleichterungen der Absätze 3 und 4 des § 133 c sollen jedoch insoweit nicht gelten, da sie in Artikel 31 der Richtlinie nicht vorgesehen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Die Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Transport- oder die Kursverlustversicherung betreiben, unterliegen künftig der Versicherungsaufsicht (vgl. hierzu Anlage Teil A). Die beschränkte Beaufsichtigung der Rückversicherungsunternehmen ist nunmehr in § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 30

§ 156 a ist als neue Bestimmung in den Abschnitt X – Schlußbestimmungen – aufgenommen worden. Er dient der Transformierung der in Artikel 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Sie sollen von den Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne sowie allen daraus hergeleiteten konkreten Aufsichtsbefugnissen freigestellt werden. Die Ausnahme ist auf Vereine, die nicht eingetragen zu werden brauchen, das heißt auf kleinere Vereine, beschränkt. Alle anderen Versicherungsvereine sollen den Solvabilitätsanforderungen nach §§ 53 c und 53 d unterworfen werden. Für bestehende Vereine mit geringem Geschäftsumfang enthält § 133 c Abs. 4 eine großzügige Übergangsregelung. Da nur kleinere Vereine erfaßt werden, die kein Nichtmitglieder-Geschäft gegen feste Beiträge haben, ist dem Erfordernis des Artikels 3 Abs. 1, 4. Gedankenstrich der Richtlinie Rechnung getragen. Die übrigen Voraussetzungen des Artikels 3 sind ausdrücklich übernommen worden.

Einer Transformierung des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie bedurfte es nicht, da es nach deutschem Recht nicht gestattet wird, daß ein Versicherungsverein sein gesamtes Geschäft zu 100 vom Hundert in Rückdeckung gibt.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Der Anhang zur Richtlinie wird in einer besonderen Anlage zum Gesetz übernommen. Die darin getroffene Einteilung der Risiken ist maßgebend für

den Umfang der Zulassung und die Bemessung des Mindestgarantiefonds. Da die Einteilung sich nicht mit den in Deutschland üblichen Versicherungszweigen deckt, ist die Bezeichnung Versicherungssparte gewählt worden. Bis diese Sparten sich allgemein eingebürgert haben und damit die angestrebte Koordinierung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verwirklicht ist, wird vor allem die Zulassung für mehrere Einzelsparten in den in Teil B vorgesehenen Zusammenfassungen Bedeutung haben. Soweit im Wortlaut der Anlage zum Gesetz kleine Änderungen gegenüber dem Anhang der Richtlinie vorgenommen wurden, sind damit keine materiellen Änderungen beabsichtigt. Hinzuweisen ist besonders auf Nummer 7, die in der Anlage zum Gesetz ohne die Klammerdefinition erscheint. Damit soll klargestellt werden, daß die vor allem Privatpersonen angebotene Reisegepäckversicherung nicht unter die Transportversicherung fällt. Die Freistellung von der Vorlage- und damit auch Genehmigungspflicht bei Änderungen, die für die in Teil A Nr. 4 bis 6 und 12 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparten gilt, muß für diese Jedermann-Versicherung im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes ausscheiden. In Teil A Nr. 10 der Anlage ist eine Unterteilung hinzugefügt, da unter die hier aufgeführte Sparte sehr verschiedenartige Haftpflichtversicherungen fallen und z. B. für die zusammengefaßte Zulassung nach Teil B Buchstabe a nur die in Teil A Nr. 10 Buchstabe a genannte Kraftfahrzeughaftpflicht in Frage kommt.

Da das Versicherungsaufsichtsgesetz im Gegensatz zur Richtlinie auch die Lebensversicherung erfaßt, wurde der Katalog des Teils A um die Nummer 18 (Leben) ergänzt. Teil C konnte hier entfallen, da diese Regelung bereits in § 6 Abs. 4 enthalten ist.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Die Regelung über die – beschränkte – Beaufsichtigung der reinen Rückversicherungsunternehmen ist nunmehr in § 1 Abs. 2 getroffen. Die Verordnung vom 2. Dezember 1931 ist daher aufzuheben.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich nicht nur auf private Versicherer, sondern auch auf öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die die Schaden-, Unfall- und Krankenversicherung betreiben. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gilt dagegen nach seinem § 1 nur für Privatunternehmen; für öffentlich-rechtliche Versicherer erklärt die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 einige Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für entsprechend anwendbar. Diese enthalten jedoch

nicht alle nach der Richtlinie vorgesehenen Regelungen. Für die von der Richtlinie erfaßten öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen muß daher die Verordnung ergänzt werden. Nunmehr finden auch die Zulassungs-, Widerrufs- und Solvabilitätsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Neben den öffentlich-rechtlichen Errichtungsakt muß daher künftig bei neuen Anstalten auch die förmliche Zulassung durch die Fachaufsichtsbehörde treten. Ebenso steht der Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit des Widerrufs ihrer Erlaubnis zu. In beiden Fällen ist ein enges Zusammenwirken mit der für die Anstaltsaufsicht zuständigen Behörde unumgänglich.

Absatz 3

Die Anforderungen des Artikels 12 Satz 1 und 2 der Richtlinie sind durch das geltende Verwaltungsverfahrenrecht für die Versicherungsaufsicht bereits erfüllt. Da es jedoch bei der Anwendung des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung unter Umständen zweifelhaft sein könnte, ob die in Satz 3 vorgesehene Frist von sechs Monaten immer als angemessen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung bewertet wird, erscheint eine besondere Bestimmung darüber in der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geboten.

Ferner muß die Verweisung in § 5 Abs. 1 Satz 3 auf die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen infolge der Aufhebung dieser Verordnung durch Artikel 287 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) gestrichen werden.

Absatz 4

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des § 148 VAG. Die Transportversicherer unterliegen nun-

mehr der Aufsicht, jedoch bleibt es nach § 5 Abs. 5 VAG in Verbindung mit Nummer 10 Buchstabe b der Anlage Teil A bei der Freistellung von der Vorlage- und Genehmigungspflicht für die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und die Tarife.

Absatz 5

Absatz 5 enthält lediglich redaktionelle Änderungen, die sich aus dem vorliegenden Entwurf für das Pflichtversicherungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 3

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. Juli 1931 ist inzwischen vielfach geändert worden, zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), ohne daß bisher von der darin vorgesehenen Bekanntmachungsbefugnis Gebrauch gemacht werden konnte. Angesichts der umfangreichen Einfügungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 und den vorliegenden Entwurf sowie der Streichungen durch das Gesetz über Bausparkassen empfiehlt sich dabei auch eine neue Abschnitts- und Paragraphenfolge.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 35 der Richtlinie müssen die geänderten Rechtsvorschriften 30 Monate nach Bekanntgabe der Richtlinie (31. Juli 1973) angewendet werden. Das Gesetz muß daher am 1. Februar 1976 in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte

sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 1 VAG), Artikel 1 Nr. 11 (§ 53 b VAG), Artikel 1 Nr. 20 (§ 87 Abs. 1 und 2 VAG) sowie Artikel 2 Abs. 2 (§ 1 Abs. 2 der VO vom 22. Juni 1943) i. V. m. Artikel 84 Abs. 1 GG, da das Verwaltungsverfahren der Aufsichtsbehörden, die auch Landesbehörden sind, geregelt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5)

In Absatz 4 ist folgende neue Nummer 0 einzufügen:

„0. die Tarife, soweit sie nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,“.

Begründung

Nur in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Kranken- und Unfallversicherung gehören die Tarife zum Geschäftsplan (§§ 11 und 12 VAG), dessen Änderung der Genehmigung und dessen Einhaltung der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Durchführung der EG-Richtlinie verlangt keine Änderung dieses Grundsatzes. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Tarife in der Nichtlebensversicherung auch künftig kein Bestandteil des Geschäftsplanes sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13)

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge aus der Einfügung einer Nummer 0 in § 5 Abs. 4.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 53 c)

In Absatz 5 Nr. 5 sind die Worte

„nur vorübergehender Natur sind“ durch die Worte „Ausnahmecharakter tragen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung entspricht dem Wortlaut der EG-Richtlinie. Nur durch die gleichlautende Regelung wird eine Schlechterstellung deutscher Versicherungsunternehmen bei den Anforderungen an die

Kapitalausstattung gegenüber anderen Unternehmen verhindert. Nach der Zielsetzung der Richtlinie sollen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften für Schadenversicherungsunternehmen die gleichen Anforderungen an die Solvabilität gelten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 106)

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Unternehmungen haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Zweigniederlassung oder Agentur zu errichten und dort alle die Zweigniederlassung oder Agentur betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung oder Agentur ist gesondert Rechnung zu legen.“

Begründung

Die Änderung hält sich an den Wortlaut der Ersten Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 (Amtsblatt der EG Nr. L 228 vom 16. August 1973). Es besteht keine Veranlassung, bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht von der Wortwahl der Richtlinie abzuweichen.

Die Richtlinie selbst hebt „sogenannte(n) Transportversicherungszweige“ in ihrer Einleitung als einen Versicherungszweig hervor, der „angesichts der ständigen Veränderungen im Waren- und Kreditverkehr einer elastischeren Regelung“ bedarf. Den Belangen der Transportversicherung trägt der Antrag Rechnung. Er ermöglicht es, den insbesondere im Seeversicherungsgeschäft an den Seeplätzen Hamburg und Bremen tätigen Assekuradeuren weiterhin das Versicherungsgeschäft über Agenturen zu betreiben.

Durch die Aufnahme der Agenturen wird ein grundlegender Eingriff in die Struktur dieses Marktes vermieden. Das Transportversicherungsgeschäft wird in den Seehäfen vor allen Dingen von ausländischen Gesellschaften betrieben. Für die Transportversicherungsunternehmen aus EG-Ländern wird auf jeden Fall die uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit nach dem Sitzlandprinzip herrschen. Sind diese Transportversicherer entsprechend dem Entwurf gehalten, in Zukunft eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik zu begründen, besteht die Gefahr, daß die Kosten dafür gespart werden; das Geschäft wird dann aus dem Sitzland im Wege der Dienstleistung betrieben. Das wird die Tätigkeit der Assekuradeure als mittelständische Unternehmen gefährden, weil die ausländischen Versicherer die heute bestehenden Vollmachten abziehen werden.

Vor allen Dingen wird sich der Wettbewerb in diesem Versicherungszweig an den deutschen Versicherungsplätzen nicht mehr nach deutschen Marktgrundsätzen abspielen. Vielmehr werden die z. B. in Hamburg tätigen 104 ausländischen Transport-Versicherungsgesellschaften (davon ca. 80 aus EG-Mitgliedstaaten und ca. 24 aus Drittländern) nach den im Sitzland geltenden Rechtsregeln in den Wettbewerb eingreifen und damit die im Inland bestehende Marktordnung stören.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.****Eingangsworte**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es trifft zwar zu, daß auch Landesbehörden „Aufsichtsbehörden“ im Sinn von Artikel 1 Nr. 7, Artikel 1 Nr. 11, Artikel 1 Nr. 20 sind und Artikel 2 Abs. 2 (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juni 1943) eine Reihe von Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf solche Versicherungsunternehmen für anwendbar erklärt, die der Landesaufsicht unterstehen. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzesentwurfs nach Artikel 84 Abs. 1 GG wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst, weil der Entwurf weder die Einrichtung noch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt. Die angesprochenen Vorschriften enthalten vielmehr nur materiellrechtliche Regelungen.

Zu 2.**Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.**Artikel 1 Nr. 6 (§ 13)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.**Artikel 1 Nr. 13 (§ 53 c)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.**Artikel 1 Nr. 22 (§ 106)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es trifft zwar zu, daß ausländische Versicherungsunternehmen nach dem Wortlaut der Richtlinie im Inland über eine Agentur oder Zweigniederlassung tätig werden dürfen. Der Begriff der „Agentur“ ist im deutschen Sprachgebrauch jedoch mehrdeutig. Darunter ist z. B. auch das Büro eines Vermittlers zu verstehen.

Nach der Richtlinie werden im Interesse der Versicherungsnehmer und zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht für die behördliche Zulassung ganz bestimmte Anforderungen (vgl. z. B. Artikel 10, 11, 15) gestellt, die eine weitgehende Selbständigkeit der „Agentur oder Zweigniederlassung“ begründen. Eine „Agentur“, die diese Anforderungen erfüllt, stellt stets eine Niederlassung im Sinn des § 106 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dar. Die Übernahme des Begriffs der Agentur in diese Bestimmung würde zu keinerlei Erleichterungen des Geschäftsbetriebs ausländischer Versicherungsunternehmen führen, sondern wäre im Gegenteil irreführend. Die Einführung des Begriffs der Agentur, die mit den Bedürfnissen des Transportversicherungsmarktes begründet wird, ließe sich im übrigen nicht auf diesen Teilbereich beschränken.

Die Eingriffe in die Struktur des Transportversicherungsmarktes sind eine unvermeidbare Folge der Richtlinie, weil die Transportversicherung künftig der Aufsicht unterliegt. Die in den Erwägungsgründen der Richtlinie vorgesehene elastischere Regelung bezieht sich lediglich auf die Tarife und Bedingungen, die bei der Zulassung nicht vorgelegt zu werden brauchen und keiner Genehmigung bedürfen. Die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Transportversicherung unterscheiden sich nicht von den Anforderungen an den Geschäftsbetrieb anderer Versicherungszweige. Die Versicherer müssen daher ihre Unternehmen in der Weise umgestalten, daß sie diesen Erfordernissen Rechnung tragen.